

Ausnahmen vom Gesetzmässigkeitsprinzip

meinden benötigen demnach keine formellen Gesetze, damit sie tätig werden können. Insofern besteht eine Ausnahme von der Herrschaft der formellen Gesetze. Selbstverständlich regeln die Gemeinden ihre autonomen Tätigkeitsbereiche durch eigene Rechtssätze (autonome Satzungen). Insofern gilt das Gesetzmässigkeitsprinzip als Rechtsstaatsprinzip auch für die Gemeinden²⁰⁸.

²⁰⁸ Vgl. Yvo Hangartner, Rechtsetzung durch Gemeinden, in: Festschrift für Otto K. Kaufmann, Bern 1989, S. 209 ff.